

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Sechste Satzung
zur Änderung der Magisterordnung
der Juristischen Fakultät
der Universität München**

Vom 1. Juni 2004



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwigs-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

§ 8 der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42 ber. 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 403) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende , im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

²Zugleich werden die erzielten Ergebnisse in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer Grading Scale“ ausgedrückt:

A	12 bis 18 Punkte
B	9 bis 11 Punkte
C	7 und 8 Punkte
D	5 und 6 Punkte
E	4 Punkte

“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Der Punktwert der Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ohne Auf- oder Abrundung bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt. ²Dazu werden

1. die jeweils mit dem Faktor 6 multiplizierten Punktzahlen aus den Gutachten über die Magisterarbeit,

2. das mit dem Faktor 6 multiplizierte, auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel aus den Punktzahlen für die Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
3. die jeweils mit dem Faktor 2 multiplizierten Punktzahlen aus der mündlichen Prüfung

addiert und diese Summe durch 24 geteilt.“

3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem nach Abs. 2 errechneten Punktwert der Prüfungsgesamtnote entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00-18,00	sehr gut
11,50-13,99	gut
9,00-11,49	vollbefriedigend
6,50-8,99	befriedigend
4,00-6,49	ausreichend
1,50-3,99	mangelhaft
0-1,49	ungenügend

“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Für Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, gilt die Magisterordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2004 und 13. Mai 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25. März 2004, Nr. X/5-5e65(LMU)-10b/9 722.

München, den 1. Juni 2004

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2004.